



Eilentscheidung des Rektors für das Rektorat vom 01.11.2020

Allgemeinverfügung des Rektorats: Festlegung von Ausnahmen zur Aussetzung des Präsenzstudienbetriebs gem. § 1a Abs. 8 Satz 2 CoronaVO vom 01.11.2020

Gemäß § 1a Abs. 8 Satz 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), notverkündet am 01.11.2020 wird der **Präsenz-Studienbetrieb** an den Hochschulen des Landes ausgesetzt. Digitale Formate und andere Fernlernformate sind unbeschadet dessen zulässig. Diese Regelung gilt bis 30.11.2020.

Aufgrund von §1a Abs. 8 Satz 3 obliegt es dem Rektorat, Präsenzformen zuzulassen, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. In der Begründung der Verordnung sind konkrete Veranstaltungstypen benannt, die insbesondere für zulässig erklärt werden können, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen, wenn dies epidemiologisch verantwortbar ist.

Auf dieser Basis und in Verbindung mit unserem Rahmenhygienekonzept sowie weiterer raum- und veranstaltungsspezifischer Vorgaben und der Gefährdungsbeurteilungen der Einrichtungen sind folgende Veranstaltungen des Präsenz-Studienbetriebs an der Universität Hohenheim im Zeitraum vom 02.11.2020 bis 30.11.2020 auf Beschluss des Rektorats zugelassen:

1. Praxisveranstaltungen, insbesondere solche, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume erfordern, insbesondere Laborpraktika, Präparierkurse sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
3. Zugangs- und Zulassungsverfahren

Prof. Dr. Stephan Dabbert
Rektor